



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Landessportbund Hessen e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: RPGI-53 3-21n0400/1-2017/1
Dokument Nr.: 2017/211244

Bearbeiter/in: Franz Baier
Telefon: +49 641 303-5574
Telefax: +49 611 327 644507
E-Mail: franz.baier@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 28. Juli 2017

Ausweisung des „Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen“ in der Gemeinde Merenberg im Landkreis Limburg-Weilburg als Naturschutzgebiet

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ausweisung dieses ehemaligen Steinbruchgeländes als Naturschutzgebiet

Anlage: Entwurf des Verordnungstextes einschließlich Übersichts- und Abgrenzungskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Merenberg im Ortsteil Barig-Selbenhausen ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), gebe ich Ihnen als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben bis zum

15. September 2017

zu äußern.

Die Flächen, die in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden sollen, sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2 der Verordnung) orange hinterlegt. Bei den Flächen handelt es sich um einen von naturnahem Buchenwald umgebenen ehemaligen Basaltsteinbruch.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus der hohen Bedeutung des abwechslungsreichen Steinbruchgeländes und des Waldmeisterbuchenwaldes für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Unter anderem finden sich in dem Gebiet seltene und gefährdete Orchideenarten, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten sowie seltene und gefährdete Biotoptypen.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Für die im geplanten Naturschutzgebiet gelegenen Flächen gibt der Regionalplan Mittelhessen (Stand 2010) ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Lagerstätten an.

Ich bitte Sie als Träger öffentlicher Belange, den Verordnungsentwurf zu prüfen und Ihre Anregungen einzubringen.

Sollte ich bis zum genannten Termin nichts von Ihnen gehört haben, gehe ich davon aus, dass Sie keine Einwände gegen die Ausweisung des Schutzgebiets und die Aufstellung der Schutzgebietsverordnung haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Baier

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen“

Entwurf vom 28.07.2017

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet.

§ 1

(1) Der ehemalige „Steinbruch Neudorf“ nördlich von Barig-Selbenhausen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen“ besteht aus Flächen der Flur 1 in der Gemarkung Barig-Selbenhausen, Gemeinde Merenberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 9,72 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das ehemalige Steinbruchgelände mit seinem Stillgewässer, den Basaltblock- und Schutthalden und den angrenzenden naturnahen Laubwald mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt den hier vorkommenden zahlreichen Orchideen, dem artenreichen Waldmeister-Buchenwald und den exponierten Steinbruchsteilwänden mit ihrem Uhubruthabitat. Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere die Förderung naturnaher Laubwälder durch Nutzungsaufgabe, die Sicherung der Orchideenbestände, der Erhalt der Basaltblockhalden, Steilwände, offener Pionierstandorte und des Stillgewässers einschließlich der dort vorkommenden Insekten-, Reptilien-, Amphibien- und Vogelfauna.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art einschließlich Multicopter oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes in der Gemeindewaldabteilung 215_3 und 215_1 - soweit der Bereich nicht als Kompensationsmaßnahme aus der Nutzung genommen ist - zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist in den bewirtschafteten Teilflächen dieser Gemeindewaldabteilungen ganzjährig zulässig. Nadelholzanteile von maximal 20 vom Hundert sind in diesen bewirtschafteten Teilflächen der Gemeindewaldabteilungen zulässig und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrates sind dort einzuhalten;
2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar sowie ganzjährig notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
7. das Betreten und das Befahren der Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar;
2. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 14 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Ullrich

Regierungspräsident